

Vereinsversammlung vom 3. Juli 2024
des Vereins Zuger Gründerzentrum (BusinessPark Zug)

Informationen zum Traktandum „Statutenänderung“

Gründe für Überarbeitung

- Periodische Überprüfung der Statuten hinsichtlich der aktuellen Gegebenheiten
- Schärfung der Trennung von Hausordnung und Statuten
- Präzisierung der Kompetenzen der Organe

Wesentliche Änderungen

- Jede:r Mieter:in wird inskünftig automatisch Vereinsmitglied (Vorschlag des Vorstands dazu: Symbolbeitrag 1 Franken); Möglichkeit zum Vereinsausschluss bei schwerwiegender Missachtung der Hausordnung; Ergänzung um den ausserordentlichen Erlöschungsgrund, namentlich den Tod bzw. Auflösung eines Mitglieds zu definieren (Art. 4)
- Definition Vereinsvermögen (Art. 5)
- Keine Amtszeitbeschränkung der Vereinsorgane (Art. 7)
- Präzisierung und Systematisierung Kompetenzen Vereinsversammlung (Art. 8)
- Gleichstellung von Brief mit E-Mail (Art. 10)
- Ersatz «Kassier-Funktion» durch «Finanzfunktion» (Art. 13)
- Genauere Umschreibung der Kompetenzen des Geschäftsführers durch Vorstand in Form eines Reglements (Art. 14 und Art. 17)
- Möglichkeit zur Online-Teilnahme der Vorstände an Vorstandssitzungen; Definition Stichentscheid bei Stimmengleichheit (Art. 16)

Wesentliche Änderungen sind rot markiert und mit einem Kommentar versehen.

Vorschlag Statutenüberarbeitung

BISHERIGE FASSUNG

Statuten Verein Zuger Gründerzentrum (VZG)

NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Zuger Gründerzentrum (VZG)“, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in der Standortgemeinde des Gründerzentrums.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Errichtung und Führung eines BusinessParks zur Förderung von Start-Ups und KMUs.

Diesen stellt er zu günstigen Konditionen Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung und berät sie beim Aufbau ihrer Unternehmung.

Er arbeitet eng mit der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und anderen interessierten Kreisen zusammen.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

Statuten Verein Zuger Gründerzentrum (VZG)

NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Zuger Gründerzentrum (VZG)“, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in der Standortgemeinde **des Businessparks, Steinhäusern (ZG)**.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Errichtung und Führung eines Businessparks zur Förderung **und Unterstützung** von Start-ups und KMU.

Diesen stellt er **nach vom Vorstand zu definierenden Kriterien** zu günstigen Konditionen Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung und berät sie beim Aufbau ihrer Unternehmung.

Er arbeitet eng mit der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und anderen interessierten Kreisen zusammen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Präzisere Formulierung

➔ Präzisere Formulierung

BISHERIGE FASSUNG

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 - Mitglieder

Die Mitgliedschaft des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen erwerben.

Als Kollektivmitglieder gelten Gemeinwesen, Unternehmen der Wirtschaft sowie andere juristische Personen und Organisationen, die einen Bezug zum Arbeitsmarkt haben.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 - Mitglieder und Jahresbeitrag

Die Mitgliedschaft des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen erwerben, **welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.**

Als Kollektivmitglieder gelten Gemeinwesen, Unternehmen der Wirtschaft sowie andere juristische Personen und Organisationen, die einen Bezug zum Arbeitsmarkt haben. **Als Individualmitglieder gelten Unternehmer:innen, die Infrastruktur und Dienstleistungen im Businesspark nutzen.**

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- ➔ Präzisere Formulierungen
- ➔ Unterscheidung von Kollektivmitgliedern (Externe) und Individualmitgliedern (Mieter:innen).
- ➔ Ergänzung zur Festlegung der Jahresbeiträge

BISHERIGE FASSUNG

Artikel 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf den 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

Artikel 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. **Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern.**

Jede:r Mieter:in wird mit Abschluss des Mietvertrags automatisch Vereinsmitglied.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf den 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen ist. **Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erben und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.**

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. **Als Ausschlussgrund gilt auch das konsequente und schwerwiegende Missachten von Bestimmungen der Hausordnung.**

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Ergänzung zur Ablehnung von Mitgliedern

➔ Jede:r Mieter:in wird inskünftig automatisch Vereinsmitglied

➔ Ergänzende Formulierung die den ausserordentlichen Erlösungsgrund, namentlich den Tod bzw. Auflösung eines Mitglieds abdeckt

➔ Möglichkeit zum Vereinsausschluss bei schwerwiegender Missachtung der Hausordnung

BISHERIGE FASSUNG

FINANZEN, HAFTUNG

Artikel 5 - Finanzen

Die Aufwendungen des Vereins und des **Gründerzentrums** werden gedeckt durch:

- a) Sponsor- und Gönnerbeiträge
- b) Finanzbeiträge der öffentlichen Hand
- c) Beiträge der Mitglieder
- d) Einnahmen aus der Vermietung der Infrastruktur sowie Erlöse aus Beratungen und anderen Dienstleistungen des **Gründerzentrums**.

Artikel 6 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

FINANZEN, HAFTUNG

Artikel 5 - **Vereinsvermögen und Finanzen**

Das **Vermögen des Vereins** setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Die Aufwendungen des Vereins und des **Businessparks** werden gedeckt durch:

- a) Sponsor- und Gönnerbeiträge
- b) Finanzbeiträge der öffentlichen Hand
- c) Beiträge der Mitglieder
- d) Einnahmen aus der Vermietung der Infrastruktur sowie Erlöse aus Beratungen und anderen Dienstleistungen des **Businessparks**.

Artikel 6 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Ergänzung zur Zusammensetzung des Vereinsvermögens

➔ Keine Änderungen

BISHERIGE FASSUNG

ORGANISATION

Artikel 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Organe gemäss Bst. b und c werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8 - Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl von fünf bis neun Vorstandsmitgliedern
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Décharge-Erteilung an den Vorstand

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

ORGANISATION

Artikel 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Organe gemäss Bst. b und c werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Artikel 8 - Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl von fünf bis neun Vorstandsmitgliedern **und deren Abberufung**
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Décharge-Erteilung an den Vorstand **und die Revisionsstelle**
- g) **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**
- h) **Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen**
- i) **Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden**

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Ergänzung zur Amtszeit der Organe

➔ Ergänzende Formulierungen

➔ Der Vollständigkeit und Klarheit halber, ergänzende Punkte zu den Kompetenzen der Vereinsversammlung

BISHERIGE FASSUNG

Artikel 9 - Ord. und ausserord. Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung (**Generalversammlung**) innert sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Artikel 10 - Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

Artikel 9 - Ord. und ausserord. Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung innert sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Artikel 10 - Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. **Eine Zustellung per E-Mail gilt als schriftliche Zustellung.**

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Vereinsversammlung schriftlich (**brieflich oder E-Mail**) **bei der Präsidentin/beim Präsident des Vorstands** verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Anpassung Begrifflichkeit

➔ Gleichstellung von Brief und E-Mail

BISHERIGE FASSUNG

Artikel 11 - Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Dies gilt für Ordnungsanträge, Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12 - Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

Artikel 11 - Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt, **soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen**, durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Dies gilt für Ordnungsanträge, Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12 - Vorsitz und Protokoll

Die/der Präsident:in des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt **sie/ihn die/der Vizepräsident:in**. Die/der Vorsitzende bestimmt **eine:n Protokollführer:in**. Das Protokoll ist **von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer:in** zu unterzeichnen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Ergänzende Formulierung

➔ Redaktionelle Überarbeitung

BISHERIGE FASSUNG

VORSTAND

Artikel 13 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, ~~Kassier~~ und ~~eins bis fünf~~ weitere Mitglieder).

Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Wählbar sind ~~auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind; die Mehrheit muss jedoch aus Vereinsmitgliedern bestehen.~~

Artikel 14 - Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Abschluss von Mietverträgen
- e) Anstellung des Personals (Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Vereins**)

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

VORSTAND

Artikel 13 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern (Präsident:**in**, Vizepräsident:**in**, **Finanzen** und weitere Mitglieder).

Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte **die/den** Präsidenten/**Präsidentin**. Wählbar sind **nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.**

Artikel 14 - Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht **und Veranlassung der Eintragung ins Handelsregister**
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Abschluss von Mietverträgen
- e) Anstellung des Personals (Geschäftsführer:**in** und Mitarbeiter:**innen** des **Businessparks**)

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- ➔ Redaktionelle Überarbeitung
- ➔ In den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins wählbar.
- ➔ Ergänzende Formulierungen

BISHERIGE FASSUNG

- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Aufnahme von **Jung**unternehmerinnen und **Jung**unternehmern in **das Gründerzentrums**
- h) Bestellung von Arbeitsgruppen und Beizug von Experten für bestimmten Geschäfte
- i) Festsetzung der Löhne des Personals und der Entschädigung für Kommissionen und Arbeitsgruppen
- k) Budgetierung
- l) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung der Projekte und Programme
- m) Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Behörden

Der Vorstand kann einzelne Kompetenzen an die Geschäftsführerin/Geschäftsführer delegieren.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Aufnahme von Unternehmerinnen und Unternehmern in **den Businesspark**
- h) Bestellung von Arbeitsgruppen und Beizug von **Expertinnen und** Experten für bestimmte Geschäfte
- i) Festsetzung der Löhne des Personals und der Entschädigung für **spezielle** Kommissionen und Arbeitsgruppen
- k) Budgetierung
- l) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung der Projekte und Programme
- m) Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Behörden
- n) Festlegung einer Entschädigung für die Vorstände**
- o) Der Vorstand kann einzelne Kompetenzen an die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer delegieren. Er legt dazu eine Ausgabenlimite für die Geschäftsführung fest.**
- p) Die Geschäftsführung kann die Kompetenz zur Ausführung von Zahlungen delegieren.**

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Redaktionelle Überarbeitung

➔ Ergänzung zur Festlegung der Entschädigung für die Vorstände sowie zur Festlegung einer Ausgabenlimite für die Geschäftsführung und deren Kompetenz

BISHERIGE FASSUNG

Artikel 15 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens sieben Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 16 - Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an der Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

Artikel 15 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung **der**/des Präsidenten/**Präsidentin**, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens sieben Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 16 - Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. **Anwesenheit kann auch durch eine Online-Teilnahme ermöglicht werden.** Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an der Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. **Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat die/der Präsident:in den Stichentscheid.**

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- ➔ Redaktionelle Überarbeitung

- ➔ Ergänzung zur Möglichkeit der Online-Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen sowie zur Regelung bei Stimmengleichheit im Vorstand

BISHERIGE FASSUNG

Artikel 17 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet unter Aufsicht des Vorstands die Vereinsaktivitäten. Ihre/seine Kompetenzen und Aufgaben werden durch ein vom Vorstand zu genehmigendes Reglement bestimmt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer **nimmt** an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

PATRONATSKOMITEE

Artikel 18 - Patronatskomitee

Zur Förderung der Ziele und Aktivitäten des Vereins kann ein Patronatskomitee gegründet werden. Seine Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch das Erbringen von persönlichen Kontakten, spezifischem Know-how sowie der Leistung finanzieller und anderer Beiträge.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

Artikel 17 - Geschäftsführung

Die/der Geschäftsführer:in leitet unter Aufsicht des Vorstands die Vereinsaktivitäten. Ihre/seine Kompetenzen und Aufgaben werden durch ein vom Vorstand zu genehmigendes Reglement bestimmt. Die/der Geschäftsführer:in **kann** an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil**nehmen**.

PATRONATSKOMITEE

Artikel 18 - Patronatskomitee

Zur Förderung der Ziele und Aktivitäten des Vereins kann ein Patronatskomitee gegründet werden. Seine Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch das Erbringen von persönlichen Kontakten, spezifischem Know-how sowie der Leistung finanzieller und anderer Beiträge.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Ergänzung der Möglichkeit des Vorstands, Vorstandssitzungen ohne die Geschäftsführung abzuhalten

➔ Keine Änderungen

BISHERIGE FASSUNG

REVISIONSSTELLE

Artikel 19 - Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle zwei fachtechnisch ausgewiesene Rechnungs-Revisoren. Sie kann anstelle der Rechnungsrevisoren ein Treuhandbüro als Revisionsstelle bezeichnen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20 - Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann an einer eigens einberufenen Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder an dieser Versammlung dies beschliesst. Im Falle der Auflösung wird diese gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches abgewickelt. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Artikel 21 - Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2017 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

VORSCHLAG NEUFORMULIERUNG

REVISIONSSTELLE

Artikel 19 - Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle zwei fachtechnisch ausgewiesene Rechnungs-Revisoren/Revisoren. Sie kann anstelle der Revisorinnen/Revisoren ein Treuhandbüro als Revisionsstelle bezeichnen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20 - Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann an einer eigens einberufenen Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder an dieser Versammlung dies beschliesst. Im Falle der Auflösung wird diese gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches abgewickelt. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Artikel 21 - Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 3. Juli 2024 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

➔ Redaktionelle Überarbeitung

➔ Keine Änderungen